

mitees der SED und des Ministerrates auf den vom Ministerium für Kultur bestätigten Aufgabengebieten. Die Lizenzerteilung für die Herausgabe von Presseerzeugnissen bzw. die Genehmigung für das Betreiben von Funkanlagen ist geregelt in der VO über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse vom 12. April 1962 (GBl. II 1962 Nr. 24 S. 239); § 12 Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 29. November 1985 (GBl. I 1985 Nr. 31 S. 345) und § 3 DVO zum genannten Gesetz - Genehmigung zum Fernmeldeverkehr-vom 29. November 1985 (GBl. I 1985 Nr. 31 S.354). Damit wird gewährleistet, daß die Publikationsorgane die Interessen der Arbeiterklasse und des ganzen werktätigen Volkes vertreten. Es entspricht zugleich dem Klassenwesen der F., daß die Werktätigen über die ökonomischen Mittel verfügen, um diese Freiheit zu nutzen. Die sozialistischen Massenmedien setzen sich für Frieden, Demokratie und Sozialismus ein und fördern die demokratische Aktivität der Bürger. Eine wichtige Seite ihrer Tätigkeit bildet die Vermittlung fortgeschrittener Erfahrungen und Erkenntnisse sowie das Aufdecken von Hemmnissen und Mängeln. Sie haben erheblichen Anteil am Verbreiten der marxistisch-leninistischen Weltanschauung, bieten vielfältige Möglichkeiten, Wissen und Bildung zu erwerben sowie geistig-kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen. Durch Vielfalt und Differenziertheit der Inhalte entsprechen sie den Bildungs- und Informationsbedürfnissen der Bürger. Wenn sich ein Bürger durch eine Veröffentlichung in der Presse oder einem anderen Publikationsorgan in seinem Recht auf Achtung seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Ehre und seines Ansehens, verletzt fühlt, hat er das Recht, gemäß §§7 und 327 ZGB durch ? Klage die Abwehr der Verletzung zu verlangen {/ Schutz von Persönlichkeitsrechten).

**Freiheitsstrafe** / Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

**Freimeldung von Wohnraum** - formlose Mitteilung an den Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde über freien, frei werdenden oder neu geschaffenen Wohnraum, über Veränderungen von Wohnraum durch Um- und Ausbau sowie über eine unberechtigte Nutzung von Wohnraum. Die F. hat unverzüglich zu geschehen. Zu ihr sind rechtlich verpflichtet: / Rechtsträger, Eigentümer, / Hausverwalter sowie sonstige Verfügungsberechtigte von Wohngebäuden. Mit der F. unterstützen sie die für die / Wohnraumlentung zuständigen staatlichen Organe bei der planmäßigen Versorgung der Bürger mit Wohnraum und helfen, den schnellen Wiederbezug von Wohnraum zu ermöglichen. Wer vorsätzlich die F. unterläßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden (§ 34 Abs. 1 WLVO). Sofern die Voraussetzungen des §34 Abs. 2 WLVO vorliegen, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.

**Freistellung von der Arbeit** - Werkstätigen zur Erfüllung gesellschaftlicher Verpflichtungen oder aus anderen gesellschaftlich anerkannten Gründen zeitweilig gewährte Befreiung von der Pflicht zur Arbeitsleistung. Im AGB und in anderen Rechtsvorschriften sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen

- dem Werkstätigen ein Anspruch auf F. zusteht,
  - bei F. ein Ausgleich gezahlt wird bzw. / Geldleistungen der Sozialversicherung gewährt werden.
- Sind die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt, hat der Betrieb die F. zu gewähren; sind auch die Voraussetzungen für den Ausgleich bzw. für Geldleistungen der SV erfüllt, sind diese zu zahlen. Ist in den Rechtsvorschriften der *Termin* für die F. nicht eindeutig bestimmt, hat der Betrieb ihn so festzulegen, daß der Zweck der F. erfüllt wird und die Wünsche des Werkstätigen weitgehend berücksichtigt werden (§ 181 AGB) ; die Zustimmung zu einem vom Werkstätigen gewünschten Termin kann verweigert werden, wenn dieser Termin in keinem Zusammenhang zum Zweck der F. steht. Das wäre z.B. der Fall, wenn ein Werkstätiger die F., die ihm bei Niederkunft der Ehefrau zusteht, erst 6 Monate später nehmen würde. Ein gewisser zeitlicher Abstand zu dem Ereignis, das den Anspruch begründet, ist jedoch durchaus zulässig, zumal dann, wenn die F. zur Erledigung bestimmter Formalitäten genutzt werden soll, die mit dem Ereignis Zusammenhängen. Kann der Zusammenhang zum Zweck der F. deshalb nicht gewahrt werden, weil der Betrieb die F. zunächst generell ablehnte und die Klärung längere Zeit dauerte, ist die F. nachträglich zu gewähren (/ Schadenersatzpflicht des Betriebes). Folgende F. sind rechtlich geregelt:

*F. zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen (§182 Abs. 1 AGB).* Mit diesen F. wird gewährleistet, daß die mit staatlichen und gesellschaftlichen Funktionen verbundenen Rechte und Pflichten während der Arbeitszeit wahrgenommen werden können, wenn es außerhalb derselben nicht möglich ist. Für die Zeit der F. wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt, sofern spezielle Rechtsvorschriften nicht einen höheren Ausgleich vorsehen.

Anspruch auf eine F. haben unter anderem

- / Abgeordnete der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen. Für sie gilt die Besonderheit, daß sie kraft Gesetzes freigestellt sind, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist (§60 Abs. 3 Verfassung; § 17 Abs. 1 GöV). Der Betrieb hat die Voraussetzungen für die F. nicht zu prüfen; Abgeordnete brauchen lediglich den zuständigen Leiter rechtzeitig darüber zu informieren, daß sie die F. in Anspruch nehmen. Für die Zeit der F. darf für sie keine Einkommensminderung eintreten;
- die berufenen Mitglieder von Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen; auch ihnen werden die Löhne bzw. Gehälter weitergezahlt (§20 Abs. 2 GöV);